

Präambel

Gemäss unserem Leitbild „gehen wir miteinander respektvoll, achtsam und wertschätzend um“. Der Wahrung von Würde und Integrität (Unversehrtheit) kommt in der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen ein besonders hoher Stellenwert zu. Darauf baut dieses Konzept auf.

0 Aufbau und Ziele

Das vorliegende Konzept besteht aus einem Verhaltenskodex (Teil 1), Fachlichen Standards (Teil 2) und Begleitmassnahmen (Teil 3). Das Konzept dient der Prävention von sexueller Ausbeutung und Gewalt. Es soll weder Angst noch Misstrauen fördern, und auch niemanden unter Generalverdacht stellen, sondern Klarheit schaffen. Das Wohl der betreuten Menschen sowie die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Menschen mit Beeinträchtigungen werden dabei berücksichtigt. Im Zusammenspiel zwischen der Betreuungsperson, dem betreuten Menschen und dessen Angehörigen kommt dabei der Kommunikation eine zentrale Rolle zu. Alle sind aufgefordert, wachsam zu sein und Abweichungen von den Regeln (Verhaltenskodex und fachliche Standards) sowie ungute Gefühle zu thematisieren. Ein bewusster Umgang und wohlüberlegtes Handeln sind dabei sehr wichtig. Wir ermutigen unsere Betreuungspersonen, sich aktiv an der Auseinandersetzung mit diesem Konzept zu beteiligen; gerne bieten wir ihnen die nötige Unterstützung dazu an, beispielsweise durch ein Gespräch mit der zuständigen Koordinatorin oder im Rahmen des vielseitigen Fortbildungsprogramms.

1 Verhaltenskodex

1.1 Grundhaltung

Die nachfolgenden Regeln dienen einerseits dazu, unsere Betreuungspersonen vor unangebrachten Anschuldigungen und vor Fehlverhalten zu schützen. Andererseits wollen wir bei den uns anvertrauten Menschen Übergriffe sowie herabwürdigende Behandlungen verhindern. Als Arbeitgeber ist es uns auch ein Anliegen, die Betreuungspersonen zu unterstützen, so etwa bei Gesprächen in schwierigen familiären Situationen.

1.2 Private Beziehungen

Private Beziehungen zwischen Betreuungspersonen des Entlastungsdienstes sowie den durch sie betreuten Personen und deren Angehörigen sind Kontakte ausserhalb der Entlastungsvereinbarung. Sie sollen eine Ausnahme bilden, hierfür braucht es vorgängig zwingend klare Absprachen zwischen der Betreuungsperson sowie der Auftraggeberin / dem Auftraggeber der Entlastung (i.d.R. die Angehörigen). Solche unbezahlten Kontakte in der Freizeit sind weder Bestandteil der Anstellung (Betreuungsperson und Entlastungsdienst) noch der Entlastungsvereinbarung (Kund:innen und Entlastungsdienst). Der Entlastungsdienst übernimmt hierfür keine Verantwortung und die Versicherungen des Entlastungsdienstes kommen nicht zum Tragen.

Dass aus langjährigen Betreuungssituationen Freundschaften entstehen, ist auf der einen Seite toll. Andererseits erschweren diese zum Teil die nötige Distanz und klare Rollenverteilung. Dessen müssen sich alle Beteiligten jederzeit bewusst sein. Der Entlastungsdienst empfiehlt, die Betreuung nach Beendigung der Anstellung nicht privat weiterzuführen.

Für die Betreuungspersonen wird regelmässig Supervision (Praxisbegleitung) angeboten, wo Themen wie Abgrenzung, Nähe und Distanz praxisbezogen und kritisch reflektiert werden können.

1.3 Sexuelle Ausbeutung und Gewalt

Der Entlastungsdienst lehnt den Einsatz jeglicher Art von Gewalt grundsätzlich ab, dazu gehören:

- **Physische Gewalt** wie z.B. Ohrfeigen, fester zupacken als erforderlich, einschliessen
- **Psychische Gewalt** wie z.B. Beschimpfung, Drohung, Blossstellung, Ignorieren
- **Strukturelle Gewalt** wie z.B. fehlende Mitentscheidung, über andere herziehen
- **Sexuelle Gewalt** wie z.B. Nicht-Einhaltung der Intimsphäre, Belästigung, Vergewaltigung

1.4 Betreuungspersonen des Entlastungsdienstes

- müssen ihr Handeln und Verhalten vor sich selbst, dem Entlastungsdienst und der Auftraggeberin / dem Auftraggeber jederzeit darlegen und begründen können;
- müssen in der Lage sein, kritische Rückmeldungen und Vorbehalte vom Entlastungsdienst und der Auftraggeberin / dem Auftraggeber aufzunehmen und Korrekturen im Verhalten umzusetzen;
- halten sich an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen und reagieren auch auf festgestellte Missachtungen durch eine Meldung an den Entlastungsdienst;
- sind verpflichtet, Auffälligkeiten innerhalb des Betreuungssystems dem Entlastungsdienst zu melden;
- erhalten durch den Entlastungsdienst Unterstützung, wenn sie in ihren Betreuungssituationen selbst Opfer von sexuellen Übergriffen oder Gewalt werden;

- wissen, dass Verletzungen des Verhaltenskodexes und der fachlichen Standards arbeitsrechtlich als Kündigungsgrund gelten. Der Entlastungsdienst behält sich vor, eine sofortige Freistellung und eine Strafanzeige zu veranlassen;
- kennen das vorliegende Konzept und verpflichten sich, danach zu arbeiten.

1.5 Verpflichtungserklärung

- Ich habe den Verhaltenskodex sowie die übrigen Teile des Konzeptes Prävention sexueller Ausbeutung und Gewalt beim Entlastungsdienst gelesen und erkläre mich bereit, danach zu handeln. Bei Kenntnis oder Verdacht von Gewaltanwendungen sowie sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die mir im Zusammenhang mit meiner Betreuungstätigkeit auffallen, verpflichte ich mich, die Leitung des Entlastungsdienstes Zürich darüber zu informieren.
- Ich bestätige, keine pädosexuellen Neigungen und noch nie sexuelle Handlungen an Kindern, Jugendlichen (unter 18 Jahren), Menschen in einem Abhängigkeitsverhältnis sowie Schutzbefohlenen vorgenommen zu haben und, dass ich dies auch zukünftig nicht tun werde.
- Ich bestätige zudem, dass ich in keiner strafrechtlichen Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen sowie Gewalt- und Sexualdelikten stehe und mein Sonderprivatauszug keinen Urteilseintrag enthält. Der Sonderprivatauszug wird vom Entlastungsdienst eingefordert.

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

2 Fachliche Standards

2.1 Grundsätzliches

Wir gehen davon aus, dass eine flache Hierarchie und eine hohe Partizipation innerhalb der Organisation wesentliche Grundlagen zur Verhinderung von Gewalt und Übergriffen aller Art sind. Transparenz und Informationsfluss zwischen Betreuungsperson, Koordinatorin sowie betreuter Person und der Auftraggeberin / dem Auftraggeber sollen bestmöglich gewährleistet sein.

Die fachlichen Standards sind für alle Betreuungspersonen verbindlich. Abweichungen sind nur nach Absprache mit der zuständigen Koordinatorin möglich. Aussagen von betreuten Personen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) über problematische Erlebnisse werden ernst genommen und überprüft. Betreuungspersonen des Entlastungsdienstes nehmen ihre eigenen Gefühle und Ängste ernst und gehen diesen nach, bis sie eingeordnet werden können oder sich auflösen.

Durch ihre Tätigkeit im unmittelbaren Umfeld von Menschen mit Beeinträchtigungen kommt den Betreuungspersonen auch eine wichtige Rolle als Beobachtende zu. Sie sind verpflichtet, allfällige Auffälligkeiten dem Entlastungsdienst zu melden.

2.2 Zuwendung und Rituale in der Betreuung

Körperkontakt

Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben Bedürfnisse für Körperkontakte wie anlehnen, auf dem Schoß sitzen, in den Arm nehmen, berühren, usw. Wir nehmen auf diese Bedürfnisse Rücksicht, da sie für eine natürliche und gesunde Entwicklung wichtig sind. In der Regel werden Kinder nur auf ihre eigene Initiative in die Arme oder auf den Schoß genommen. Die Umkehrung ist nicht untersagt, soll aber eine Ausnahme bilden.

Es ist wichtig, sich selbst gut wahrzunehmen und dem Gegenüber mitzuteilen, wenn persönliche Grenzen überschritten werden. Dies im Sinne einer Vorbildfunktion und zur Vermeidung von unangenehmen Situationen. Allgemein gilt bei Körperkontakt: Keine Berührungen im Intimbereich (Po, Scheide, Penis und weibliche Brust).

Küssen

Den Betreuungspersonen sind Küsse auf den Mund sowie Zungenküsse an zu betreuenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen untersagt. Nicht verboten sind jedoch spontane Küsse auf die Wange, etwa bei der Begrüssung. Dasselbe gilt auch in der Umkehrung, also von betreuten Menschen an die Betreuungsperson.

Massagen

Werden weder durch die Betreuungsperson noch durch die sich in ihrer Obhut befindenden Personen durchgeführt. Die einzige Ausnahme bilden Situationen, die von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber explizit gewünscht werden. Hierfür ist eine genaue vorgängige Instruktion unumgänglich. Solche Massagen beschränken sich zwingend auf die Hände, Füße und den Kopf sowie die Schulter und den Rücken (hier nur über die Kleider). Nicht geduldet werden Massagen im Intimbereich und am ganzen Körper direkt auf der nackten Haut.

Hygiene

Ziel ist, dass die betreute Person ihre Körperpflege (waschen, duschen, baden) möglichst selbständig vornehmen kann. Hilfestellungen sind grundsätzlich möglich, sollen aber vorher mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abgesprochen werden. Beim Baden im Sommer draussen (im Garten, in der Badi) tragen die betreuten Personen immer Badkleider. Eine Person wird nur auf ausdrückliche Anweisung der Auftraggeberin / dem Auftraggeber oder in begründeten Ausnahmefällen (z.B. starke Verschmutzung) im Haus gebadet oder geduscht. Die Betreuungsperson behält hierfür zwingend ihre Kleider an und informiert die Auftraggeberin / den Auftraggeber immer, wenn sie die anvertraute Person geduscht oder gebadet hat.

Wickeln und Gang aufs WC

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber instruiert die Betreuungsperson, wann und wie gewickelt werden soll. Der Po der betreuten Person wird nur bei Anleitung der Auftraggeberin / des Auftraggebers eingecremt. Kinder, Jugendliche oder Erwachsene werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie Hilfe benötigen. Dies wird mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abgesprochen.

Bett

Die Betten der betreuten Personen sind ein privater und geschützter Raum. Betreuungspersonen legen sich nicht zu den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen ins Bett. Dasselbe gilt auch in der Umkehrung.

Sprache

Wir sprechen beim Entlastungsdienst in einer anständigen, angenehmen, wohlwollenden und nicht sexualisierten Sprache. Kraftausdrücke und verbale Beschimpfungen werden nicht geduldet.

Die Zuständigkeit der Aufklärungsarbeit bei Fragen zur Sexualität liegt bei den Erziehungsberechtigten. Stellen die Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen konkrete Fragen, beantwortet die Betreuungsperson diese altersgerecht. Dabei werden kulturelle oder auch religiöse Eigenheiten berücksichtigt. Die Angehörigen werden über beantwortete Fragen informiert.

Der Informationsaustausch zwischen Betreuungsperson, Auftraggeberin / Auftraggeber und der vorgesetzten Koordinatorin ist wichtig. Eine offene, proaktive Kommunikation kann offene Fragen oder Unsicherheiten klären.

2.3 Externe Aktivitäten

Ausflüge

Bei Ausflügen muss die Planung mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abgesprochen sein.

Externe Übernachtungen

Externe Übernachtungen sind untersagt. Ausnahmen sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeberin / des Auftraggebers möglich und müssen von der zuständigen Koordinatorin bewilligt werden. Insbesondere muss die Betreuungsperson sicherstellen können, dass weitere sich in ihrem Haushalt befindende Personen das vorliegende Konzept kennen. Die Betreuungsperson stellt sicher, dass diese Standards auch eingehalten werden.

Im Vorfeld wird genau besprochen, wo (in welchem Raum/Bett) die zu betreuende Person schlafen wird. Betreuungspersonen schlafen immer in einem separaten Raum. Ausnahmen sind ausdrücklich nur mit Bewilligung der zuständigen Koordinatorin und der Auftraggeberin / dem Auftraggeber möglich.

Betreuung im privaten Rahmen der Betreuungsperson

Besuche oder Übernachtungen von betreuten Personen im privaten Umfeld der Betreuungsperson sind nur in Not- oder Ausnahmesituationen möglich. Sie werden von der Koordinatorin bewilligt, müssen begründet, sowie mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abgesprochen sein. Die Auftraggeberin / der Auftraggeber und der Entlastungsdienst klären mit der Betreuungsperson im Vorfeld, ob sich zur Betreuungszeit noch weitere Personen (Familienmitglieder, Mitbewohnende) im selben Haus aufhalten werden. Hierüber muss zwingend Klarheit und Transparenz herrschen.

Badi

Duschen und Umziehen in der Badeanstalt erfolgt so weit wie möglich selbständig durch die anvertraute Person. Unterstützung erfolgt dort wo nötig und in vorheriger Absprache mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber.

3 Begleitmassnahmen

3.1 Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister

Personen, die sich als Betreuungsperson beim Entlastungsdienst bewerben, müssen einen aktuellen (max. 3 Monate alten) Privatauszug aus dem Strafregister einreichen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers. Auch wenn es bei einer neuen Betreuungsperson rasch zu einem ersten Arbeitseinsatz kommen kann, passiert dies niemals, ohne, dass vorher der Privatauszug vorliegt und der Verhaltenskodex unterschrieben an den Entlastungsdienst eingereicht wurde.

3.1 a Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister

In einem Sonderprivatauszug erscheinen Urteile, die ein Berufsverbot, ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde.

Der Entlastungsdienst holt den Sonderprivatauszug ein und übernimmt die Kosten dafür.

Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt zusätzlich unter Punkt 1.5 «Verpflichtungserklärung» in keiner strafrechtlichen Untersuchung zu stehen und, dass der Sonderprivatauszug keinen Urteilsbeitrag enthält.

3.2 Verhaltenskodex und fachliche Standards

Alle Betreuungspersonen werden beim Anstellungsgespräch über den Verhaltenskodex informiert. Er gilt als ergänzender Bestandteil des Arbeitsvertrages. Dieser kommt erst zu Stande, wenn der unterzeichnete Verhaltenskodex vorliegt. Neue Kund:innen werden mittels Schreiben ebenfalls über den Verhaltenskodex informiert.

3.3 Basismodul und Fortbildung

Im Basismodul, welches alle neuen Betreuungspersonen im ersten Jahr besuchen, werden der Verhaltenskodex sowie die fachlichen Standards thematisiert. Der Entlastungsdienst führt jährlich mindestens eine Fortbildung im Bereich der Prävention von Gewaltanwendungen und sexueller Ausbeutung durch. Die Supervisorin, welche die Supervisionen anleitet, kennt den Verhaltenskodex sowie die Standards. Sie verweist die Betreuungspersonen situativ darauf. Eine zentrale Rolle kommt auch der Kommunikation zu; gerade in der Auseinandersetzung mit schwierigen Situationen.

3.4 Interne Meldestelle

Die Geschäftsführerin sowie die Präsidentin des Entlastungsdienstes sind sowohl für die Betreuungspersonen als auch die Kund:innen die interne Meldestelle. Bei Fragen oder konkreten Verdachtsfällen können diese informiert und gemeinsam weitere Schritte besprochen werden. Jedem Verdacht wird nachgegangen, es gilt eine Null-Toleranz-Politik.

Präsidentin: <i>Doris Balmer</i> Bernhard-Jaeggi-Weg 85, 8055 Zürich 044 361 43 38 (P) / 079 270 10 38 (Mob) doris.balmer@bluewin.ch	Geschäftsführerin: <i>Barbara Turina</i> Entlastungsdienst Schweiz – Kanton Zürich Schaffhauserstr. 358, 8050 Zürich 044 741 13 30 (G) / 077 520 32 34 (Mob) barbara.turina@entlastungsdienst.ch
---	--

3.5 Externe Meldestelle

Da interne Anlaufstellen nicht für alle Vorfälle geeignet sind (z.B. wegen Interessens- und Loyalitätskonflikten), hat der Entlastungsdienst zwei zusätzliche, externe Anlaufstellen für Betreuungspersonen und Kund:innen benannt.

CASTAGNA <i>Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit betroffene Frauen</i> Universitätstrasse 86, 8006 Zürich Telefon 044 360 90 40, mail@castagna-zh.ch www.castagna-zh.ch	mannebüro züri <i>Beratungsstelle für männliche Jugendliche und Männer bei Fragen zu sexueller Belästigung, sexuellem Übergriff und sexueller Ausbeutung</i> Hohlstrasse 36, 8004 Zürich Telefon 044 242 08 88, info@mannebuero.ch www.mannebuero.ch
---	--

3.6 Zeugnisse und Arbeitsbestätigungen

Wir verfassen wahrheitsgetreue und vollständige Zeugnisse und Arbeitsbestätigungen und geben ebensolche Referenzauskünfte. Haben sich Betreuungspersonen vereinzelt oder wiederholt nicht an den Verhaltenskodex oder unsere fachlichen Standards gehalten, weisen wir explizit darauf hin. Als Arbeitgeber sind wir achtsam bei der Personalauswahl und prüfen die Zeugnisse von Bewerberinnen und Bewerbern sorgfältig auf Inhalt sowie Vollständigkeit und holen vor der Anstellung mindestens eine Referenz ein. Diese soll Auskunft darüber geben, wie der Umgang der potenziellen neuen Betreuungsperson mit Nähe und Distanz war.

3.7 Verwarnung und Kündigung

Betreuungspersonen, welche den Verhaltenskodex sowie die fachlichen Standards nicht einhalten, werden schriftlich verwarnt, inkl. Kündigungsandrohung. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstössen zögern wir nicht, der entsprechenden Betreuungsperson zu kündigen und allenfalls eine Anzeige zu erstatten.

3.8 Mitgliedschaft

Der Entlastungsdienst ist Mitglied bei Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung. Am 28. Januar 2014 hat der Entlastungsdienst zudem die „Charta Prävention“ ratifiziert, welche im Bereich Betreuung und Behinderung zum nationalen Standard geworden ist.